

**Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF)
zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet

I. ZUSAMMENFASSUNG

Digitale Gewalt gefährdet die **freie und gleichberechtigte Meinungsäußerung in unserer Demokratie**. Kurz vor Ablauf der 20. Legislaturperiode hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt vorgelegt. Dieser sieht vor, Betroffenen mit den notwendigen Werkzeugen auszustatten, um selbst wirksam gegen Verletzungen ihrer Rechte im digitalen Raum vorzugehen. Wir begrüßen die Veröffentlichung des Entwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zugleich hat dieser Entwurf derzeit keine erkennbare Chance, Gesetz zu werden. Damit wurde ein zentrales Versprechen des Koalitionsvertrages verfehlt. Die kommende Bundesregierung sollte das Vorhaben aufgreifen und **zügig ein umfassendes Gesetz gegen digitale Gewalt ausarbeiten**.

Der Vorschlag des BMJ zur Einführung von **richterlich angeordneten Accountsperrn** ist ein guter Ansatz, um Betroffene schnell und effektiv zu schützen und das Internet als einen sicheren Kommunikationsraum zu erhalten. **Es bleibt jedoch Verbesserungsbedarf**: Insbesondere müssen typische Phänomene digitaler Gewalt wie **volksverhetzende Inhalte** Accountsperrn rechtfertigen können, wofür insbesondere ein Antragsrecht **zivilgesellschaftlicher Organisationen** zu schaffen ist.

Ein wesentlicher Teil des Diskussionsentwurfs setzt zudem auf die **erleichterte Durchsetzung bereits bestehender zivilrechtlicher Ansprüche gegen einzelne Verletzer*innen**. Dafür müssen die Personen identifiziert werden, die für einzelne Äußerungen verantwortlich sind. Es ist fraglich, ob die **praktischen Hindernisse** bei der Identifizierung der Anspruchsdurchsetzung nicht übermäßig im Wege stehen. Eine solche Reform der Auskunftsansprüche muss mit Augenmaß und Blick für das Missbrauchspotential vorgenommen werden, gefährdet sie doch die Anonymität im Netz.

Zusätzlich zu neuen Abhilfen benötigen Betroffene dringend **umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote**. Diese fehlen im aktuellen Entwurf. Existierende Angebote müssen anerkannt, gefördert und ausreichend ausgestattet werden. Dazu braucht es eine ressortübergreifende Strategie für den Umgang mit digitaler Gewalt.

II. NOTWENDIGKEIT EINER REGELUNG

Eine überarbeitete Fassung des Entwurfs muss dringend in den Bundestag eingebracht werden. Die **wachsende Verbreitung digitaler Gewalt** auf Online-Plattformen belastet nicht nur die Betroffenen stark, sondern gefährdet auch die Demokratie. Bislang gelingt es nicht, besonders gefährdete und mehrfach marginalisierte Menschen ausreichend zu schützen. Eine von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (GFF) beauftragte Befragung aus Oktober 2021 ergab, dass 67 Prozent der Teilnehmenden bereits Hass und Hetze im Netz erlebt haben, insbesondere in Form von Rassismus, Antisemitismus sowie Homo- und Transfeindlichkeit. Jede vierte junge Frau war danach selbst Opfer digitaler Gewalt, jede dritte fürchtete, dass intime Bilder ohne Zustimmung verbreitet werden.¹ Die Angst vor digitaler Gewalt führt dazu, dass **Menschen sich aus dem öffentlichen Leben zurückziehen**. Das zeigen nicht zuletzt die Erkenntnisse einer aktuellen Studie der Technischen Universität München in Kooperation mit HateAid²: 58 Prozent der befragten politisch Engagierten berichten danach von digitalen Anfeindungen. Frauen sind dabei besonders häufig und in sexualisierter Form betroffen. Fast die Hälfte der betroffenen Frauen überlegt, aus Angst vor weiterer Gewalt auf bestimmte Ämter oder Funktionen zu verzichten. Digitale Gewalt bleibt dabei nicht im Netz – 71 Prozent der Betroffenen erlebten auch analoge Übergriffe. Die jüngsten Ankündigungen etwa von Meta-Chef Mark Zuckerberg lassen nicht erwarten, dass die Plattformen selbst ihrer Verantwortung gerecht werden und für ein sicheres Online-Umfeld sorgen.

Der offenbar dem Diskussionsentwurf des BMJ zugrundeliegende Begriff der **plattformbasierten digitalen Gewalt deckt dabei nur einen Teilbereich des Phänomens** abdeckt. Er konzentriert sich auf Formen digitaler Gewalt, die auf Online-Plattformen stattfinden, und lässt andere Formen der digitalen Gewalt außen vor, die durch technische Hilfsmittel begangen werden. Insofern weisen wir auf diesen beschränkten Ansatz hin und fordern einen umfassenderen Blick auf das Thema digitale Gewalt. Ausgangspunkt kann insbesondere das aktuelle Forderungspapier von Unterzeichnenden aus Beratungsstrukturen für Betroffene digitaler Gewalt sein, die ein **betroffenenzentriertes Vorgehen**, eine **bedarfsgerechte Finanzierung** der Unterstützungsstrukturen sowie eine **stärkere Prävention und Sensibilisierung** für digitale Gewalt fordern.³ Die

¹ <https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/gesamt-Studie-Digitaler-Gewaltschutz-2021-Gesellschaft-fuer-Freiheitsrechte-marie-Munk-Demokratie.pdf>

² <https://hateaid.org/hass-hetze-politisch-engagierte-safe-to-engage/#1736780284991-8750bc0c-79cd>

³ https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/user_upload/2024-11-13_Forderungspapier-DigitaleGewalt.pdf

Stellungnahme beschränkt sich jedoch auf die Lösungsvorschläge des BMJ für die Formen plattformbasierter digitaler Gewalt. Diese zeichnet sich durch Besonderheiten aus, die jede gesetzliche Regelung berücksichtigen muss: Sie ist rund um die Uhr und überall dort präsent, wo digitale Medien genutzt werden, erreicht ein potenziell unbegrenztes Publikum und bleibt oft dauerhaft online. Die Anonymität im Netz erschwert die Rückverfolgbarkeit. Digitale Gewalt zielt häufig darauf ab, diskriminierte Gruppen auszuschließen oder zu isolieren. Neue Phänomene sind in Anbetracht der technischen Entwicklung jederzeit denkbar und höchst wahrscheinlich.

III. ANSPRUCH AUF EINE RICHTERLICH ANGEORDNETE ACCOUNTSPERRE, § 4 GGDG-E

Die GFF begrüßt das Vorhaben des BMJ, eine Regelung zu gerichtlich angeordneten Accountsperrern einzuführen.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Möglichkeit einer richterlich angeordneten Accountsperrre im Vergleich zu den Eckpunkten des BMJ von April 2023 nicht mehr zwingend an eine wiederholte Verletzung des Persönlichkeitsrechts derselben Person gebunden ist – schließlich gibt es auch offline kein Recht, jemanden einmal zu beleidigen oder zu schlagen. Diese Änderung erkennt an, dass **auch einmalige schwere Verstöße bereits hinreichenden Anlass für wirksame Maßnahmen bieten können** und verbessert die Schutzmöglichkeiten für Betroffene digitaler Gewalt.

Die im Falle einer Sperrung gewährleistete passive Nutzung des Nutzerkontos im Lese-modus nach § 4 Abs. 2 GgdG-E stellt im Ansatz einen grundrechtssensiblen Ausgleich dar, wenngleich eine Flexibilisierung des Maßnahmenkatalogs wünschenswert wäre (dazu sogleich). Ebenfalls begrüßt die GFF die auf Schaffung eines Interessenausgleichs gerichtete Regelung in § 4 Abs. 3 S. 2 GgdG-E. Danach ist das Vorliegen einer mildereren Form der Inhaltsmoderation durch das Gericht im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Die Regelungen in §§ 5 f. GgdG-E zur **Verfahrensgestaltung und Einbindung der Accountinhaber** sind positiv zu würdigen. Sie sind grundsätzlich geeignet, eine angemessene Beteiligung der Betroffenen zu gewährleisten.

Neue Verfahren zum Schutz Betroffener vor digitaler Gewalt müssen gerade angesichts der Machtasymmetrien im digitalen Raum den **Zugang zum Recht** mitdenken. Eine Verbesserung der Rechtsdurchsetzung erfordert nicht nur neuartige gerichtliche Anordnungen, sondern **niedrigschwellige** und möglichst digitale Wege. Positiv

hervorzuheben ist insofern die vorgesehene **Kostenregelung**: § 5 Abs. 1 GgdG-E verweist auf die Vorschriften des FamFG und enthält anders als § 21 Abs. 3 TDDDG keine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG, wonach das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen kann. **Eine Gebühr soll zudem weder für das Auskunfts- noch das Accountsperrungsverfahren erhoben werden** (vgl. S. 34 des Entwurfs). Angesichts eines Sachverhalts, der sich ausschließlich im digitalen Raum abspielt und wenige tatsächliche Beweisprobleme aufwirft, wäre zudem eine mutigere Ermöglichung digitaler Zugänge, wie etwa Online-Tools zur Klageerhebung, wünschenswert.

Gleichwohl bestehen – trotz der genannten Verbesserungen gegenüber dem Eckpunkt Papier – Defizite. Diese sollen im Folgenden (1.–3.) aufgezeigt und sodann ein alternativer Formulierungsvorschlag (4.) gemacht werden.

1. **ZU ENGER MAßNAHMENKATALOG: VORZUGSWÜRDIG IST UMFASSENDE RECHTSGRUNDLAGE FÜR EFFEKTIVE GERICHTLICHE MAßNAHMEN**

Der Entwurf des Ministeriums sieht in § 4 Abs. 1 GgdG-E als zentrale Maßnahme gegen digitale Gewalt die Sperrung des betroffenen Nutzerkontos für einen angemessenen Zeitraum vor. Gemäß Abs. 2 umfasst diese Sperrung eine Beschränkung auf die passive Nutzung im Lesemodus und erstreckt sich zudem auf künftige Nutzerkonten der betroffenen Person. Diese enge Maßnahmendefinition begrenzt die Handlungsmöglichkeiten der Gerichte und verhindert eine flexible Reaktion auf unterschiedlich schwere Formen digitaler Gewalt.

Vorzugswürdig erscheint demgegenüber eine differenziertere Rechtsgrundlage, die Gerichten ein **breiteres Instrumentarium** zur Verfügung stellt. Die Maßnahmen sind grundrechtssensibel, weshalb dem Gericht bei der Abwägung der verschiedenen grundrechtlich geschützten Positionen – wie dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, der Meinungsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit – eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden muss.

Durch die Regelungssystematik einer Generalklausel mit Regelbeispielen bietet insbesondere die Regelung in dem Diskussionsentwurf der GFF für ein „Digitales Gewaltschutzgesetz“⁴ den Gerichten größere Flexibilität, um situationsgerechte Maßnahmen

⁴ https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Marie-Munk-Initiative/2023-05-22-DigGewSchG_GFF.pdf

zu ergreifen. **Der dort vorgeschlagene Katalog umfasst Maßnahmen von der Entfernung rechtsverletzender Inhalte über die Einschränkung ihrer Auffindbarkeit bis hin zur temporären oder dauerhaften Sperrung von Nutzerkonten.** Dies bietet den Gerichten größere Flexibilität, um situationsgerechte Maßnahmen zu ergreifen. Statt einer einzelnen starren Sanktion ermöglicht dieser Ansatz eine abgestufte Reaktion auf digitale Gewalt, die sowohl der Schwere des Einzelfalls als auch der Wiederholungshäufigkeit Rechnung trägt. Eine solche differenzierte Handhabung stärkt den effektiven Rechtsschutz der Betroffenen und verhindert zugleich übermäßige Einschränkungen der Meinungsfreiheit.

2. **BESCHRÄNKUNG AUF BEEINTRÄCHTIGUNG DES PERSÖNLICHKEITSRECHTS: SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZUM BEGRIFF DER RECHTSVERLETZUNG IN § 1 GGdG-E**

Positiv zu bewerten ist, dass der Entwurf in § 1 Abs. 1 GgdG-E ein vergleichsweise weites Verständnis von Rechtsverletzungen zugrunde legt, das **neben Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch Straftatbestände wie Volksverhetzung (§ 130 StGB)** einbezieht. Damit trägt das BMJ dem Umstand Rechnung, dass auch Straftaten, die nur mittelbar individuelle Rechtsgüter schützen, in einem Gesetz gegen digitale Gewalt erfasst werden müssen, da sie die Dynamiken digitaler Gewalt prägen und zur Eskalation von Hass und Hetze im Netz beitragen können. Gruppenbasierter Hass und Hetze sind prägend für das Phänomen digitale Gewalt und können zur Eskalation beitragen.

Allerdings bleibt der **Entwurf in der Konsequenz inkonsistent**: Während er einerseits Straftaten als relevante Rechtsverletzungen anerkennt, die nicht (allein) dem Schutz von Individualrechtsgütern dienen, knüpft er andererseits die richterlich angeordnete Sperrung von Nutzerkonten nach § 4 Abs. 1 GgdG-E an **schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen**. Das führt zu einem erheblichen Schutzdefizit: Volksverhetzende Inhalte stellen typischerweise keine konkret zuzuordnende individuelle Rechtsverletzung dar. Ausgerechnet sie also bleiben für Accountsperrungen unzugänglich. Sofern die Begründung des Gesetzesentwurfs (S. 36) darauf verweist, dass Einzelne als Mitglied eines Kollektivs in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt sein können, erkennt das BMJ selbst, dass die Voraussetzungen hierfür häufig nicht gegeben sein werden. Damit fehlt ein effektives Instrument gegen gruppenbezogene digitale Gewalt, obwohl der Entwurf sie noch in § 1 GgdG-E als relevante Rechtsverletzung anerkennt. Diesen Widerspruch löst weder die Regelung selbst die Begründung des Gesetzesentwurfs auf – ein strukturelles Defizit, das dringend adressiert werden sollte.

Um die bestehende Schutzlücke zu schließen, könnte es **Angehörigen der in § 130 StGB genannten Gruppen** ermöglicht werden, auch dann Beteiligte im Sinne des Gesetzes zu sein, wenn die volksverhetzenden Inhalte nicht ihre individuellen Rechte verletzen, sie jedoch als Teil der Gruppe besonders betreffen.

3. **FEHLENDE MÖGLICHKEIT ZIVILGESELLSCHAFTLICHER PARTIZIPATION**

In diesem Zusammenhang fehlt es zudem an der Möglichkeit, dass Verbände und andere zivilgesellschaftliche Organisationen die neuen Mittel einsetzen können.

Zwar enthält **§ 7 GgdG-E** eine Regelung zur Vertretung Betroffener durch zivilgesellschaftliche Akteure. Das folgt dem Vorbild europäischer Vertretungsregelungen, wie sie insbesondere der Digital Services Act vorsieht (Art. 86 DSA). Die Regelung ist im Ansatz zu begrüßen. Sie reicht jedoch nicht weit genug. Die Regelung setzt eine individuelle Betroffenheit der vertretenen Person („die Beteiligten“) voraus und **bleibt damit hinter einem effektiven Verbandsklagerecht zur Bekämpfung digitaler Gewalt zurück**. Gerade für Fälle, in denen sich die von dem Gesetz adressierten „Rechtsverletzungen“ nicht gegen einzelne Individuen, sondern gegen gesellschaftliche Gruppen richten, wäre ein eigenständiges Klage- und Antragsrecht für zivilgesellschaftliche Organisationen erforderlich. Vor diesem Hintergrund vermag das Argument nicht zu überzeugen, dass auch juristische Personen des Privatrechts selbst Träger von Persönlichkeitsrechten und insoweit aktivlegitimiert seien (vgl. S. 36). Eine individuelle Betroffenheit der genannten juristischen Personen in ihrem Persönlichkeitsrecht dürfte in den meisten Fällen volksverhetzender oder ähnlicher Inhalte nur schwer darzulegen sein.

Vorzugswürdig wäre daher eine Regelung, die **ein eigenes Antragsrecht** bestimmter anerkannter zivilgesellschaftlicher Organisationen vorsieht. Anders als Einzelpersonen könnten diese Organisationen ein organisatorisches Gegengewicht zu den Online-Plattformen aufbauen.

4. **FORMULIERUNGSVORSCHLAG**

Der Gesetzesentwurf sollte demnach einen **ausdifferenzierten Maßnahmenkatalog** vorsehen, **widersprüchliche Diskrepanzen** zwischen dem Begriff der Rechtsverletzung und dem potentiellen Beteiligtenkreis **vermeiden** und **zivilgesellschaftliche Partizipation** stärken. Eine entsprechende Formulierung könnte gemäß dem von der GFF

erarbeiteten Diskussionsentwurf eines „Digitalen Gewaltschutzgesetzes“ wie folgt lauten⁵:

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt

(1) Teilen Nutzer Inhalte über die Dienste einer Online-Plattform, welche das Allgemeine Persönlichkeitsrecht einer anderen natürlichen Person widerrechtlich verletzen oder gegen ein in § 2 genanntes Gesetz verstoßen, trifft das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Anbieter der Online-Plattform, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist,

1. die Inhalte entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt,
2. die Verwendung des Inhalts als Schlagwort oder ein Schlagwort zur Auffindung des Inhalts sperrt,
3. Nutzerkonten, über welche die Inhalte geteilt werden, für einen angemessenen Zeitraum in einen Lesemodus versetzt oder insgesamt sperrt, oder
4. Nutzerkonten dauerhaft sperrt, die rechtswidrig die Identität einer verletzten Person vortäuschen oder über die schwerwiegend oder wiederholt rechtsverletzende Inhalte geteilt werden.

Das Gericht kann bei der Entscheidung auch Handlungen im Sinne von Satz 1 berücksichtigen, die sich nicht gegen die verletzte Person richten.

(2) Die verletzte Person kann eine juristische Person des Privatrechts, deren Zweck auf die nicht gewerbsmäßige und nicht nur vorübergehende Förderung der Interessen von Nutzern gerichtet ist, beauftragen, ihre Rechte nach diesem Gesetz in ihrem Namen wahrzunehmen.

(3) Als verletzt gilt auch

⁵ In Gänze abrufbar unter https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Marie-Munk-Initiative/2023-05-22-DigGewSchG_GFFpdf.pdf

1. in den Fällen des § 130 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches jede Person, die zu einer Gruppe im Sinne des § 130 Abs. 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches gehört, auf die sich die geteilten Inhalte beziehen,

2. in den Fällen des § 130 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches jede Person, die zu einer Gruppe im Sinne des § 130 Abs. 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches gehört und die von einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art betroffen war,

3. in den Fällen des § 130 Abs. 5 des Strafgesetzbuches jede Person, die zu einer Gruppe im Sinne des § 130 Abs. 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches gehört, auf die sich die Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art bezieht.

§ 2

Anträge anerkannter Stellen

Teilen Nutzer Inhalte über die Dienste einer Online-Plattform, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 111, 126, 126a, 130, 131, 140, 166, 176b, 184b, 184k, 185, 186, 187, 188, 189, 192a, 201a, 238 und 241 des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, trifft das Gericht auf Antrag einer anerkannten Stelle (§ 6) Maßnahmen nach § 1 Abs. 1.

IV. STÄRKUNG PRIVATER AUSKUNFTSVERFAHREN, § 2 GGDG-E

1. FALSCHER FOKUS: KEINE SCHNELLE BEENDIGUNG DIGITALER GEWALT

Die bereits am Eckpunktepapier geäußerte Kritik bleibt auch angesichts des vorliegenden Gesetzesentwurfs bestehen: Der Fokus des BMJ auf Auskunftsrechten droht das eigentliche Ziel zu verfehlen – nämlich digitale Gewalt **schnell zu beenden**. Hier helfen in erster Linie effektiv ausgestaltete Verfahren gegen die Plattformen selbst. Stattdessen setzt das Ministerium auf die zum Teil langwierige Rechtsdurchsetzung gegen einzelne Verletzer*innen. Das kann im Einzelfall sinnvoll sein, ist aber bestenfalls eine ergänzende Maßnahme zu anderen Instrumenten gegen digitale Gewalt, bei denen nicht zwingend die Identität der Verletzer*innen zu kennen ist.

Die Auskunft ist jedenfalls immer nur der erste Schritt, auf den die **gerichtliche Durchsetzung** der eigentlichen Ansprüche erst noch folgt. Der Anspruch auf Geldentschädigung ist etwa nicht im Eilverfahren durchsetzbar, sondern erfordert einen langen Atem.

Wenn die Verantwortlichen für digitale Gewalt einschneidende finanzielle Konsequenzen spüren, kann das zwar nach Jahren präventiv wirken und den Betroffenen die damit bezweckte Genugtuung verschaffen, unterbindet aber nicht gerade stattfindende digitale Gewalt.

Zudem ist es bei den Auskunftsansprüchen fraglich, ob sie der Identifizierung der Verletzer*innen förderlich ist. §2 Abs. 2 GdG-E definiert die Daten, die Gegenstand des Auskunftsanspruchs sind. Sie umfassen insbesondere die Personalien des Nutzers und die gespeicherte IP-Adresse, inklusive Portnummern und Zeitpunkt des Zugriffs. Dabei **reicht die Herausgabe einer IP-Adresse regelmäßig nicht zur Identifikation der verantwortlichen Person**, sondern führt bestenfalls zur Identifizierung der jeweiligen Anschlussinhaber*innen. Gerade bei Internetzugängen über Mobilfunknetze teilen sich oftmals hunderte von Nutzer*innen dieselbe öffentliche IP-Adresse. Die zusätzlichen Informationen zu Portnummer und Zugriffszeitpunkt können die Identifizierung ermöglichen. Aktuell sind die Diensteanbieter und Mobilfunkbetreiber jedoch auch durch das GdG-E nicht verpflichtet, diese Zusatzinformationen zu speichern – eine Speicherpflicht lehnen wir aufgrund der hohen Eingriffstiefe in die Grundrechte ab. Viele Betroffene könnten so trotz breitem Auskunftsanspruch nicht an die notwendigen Informationen gelangen. Es drohen zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen Menschen, die lediglich einen Vertrag mit einem Provider abgeschlossen, aber keineswegs rechtswidrige Äußerungen ins Netz gestellt haben.

Es bleibt äußerst fraglich, ob die **praktischen Probleme der Zuordnung einer IP-Adresse** zu einer einzelnen Person der nachgelagerten Anspruchsdurchsetzung nicht so sehr im Wege stehen, dass die Reform den Betroffenen nicht am Ende Steine statt Brot gibt. Mit Sorge betrachtet die GFF, dass der Staat mit den Auskunftsverfahren Betroffenen ein Instrument an die Hand geben könnte, dass weitgehend wirkungslos sein wird und so **ohne Not eine neue Diskussion um Speicherpflichten** lostreten könnte.

2. **MISSBRAUCHSGEFAHR:**

Jede Ausweitung von Auskunftsansprüchen muss das Missbrauchspotential berücksichtigen. **Das Recht auf Anonymität** darf nicht leichtfertig geopfert werden. Es muss sichergestellt sein, dass Stalker*innen und andere Täter*innen keinen Zugang zu den Daten der Betroffenen von (digitaler) Gewalt erhalten. Ebenso müssen Personen, die sich anonym am öffentlichen Diskurs beteiligen und legitime Kritik an Missständen

äußern, wirksam vor SLAPPs (Strategic Lawsuits against Public Participation) geschützt werden. Solche missbräuchlichen Klagen bedrohen die freie Meinungsäußerung und dürfen nicht durch eine unbedachte Reform begünstigt werden.

Der Gesetzesentwurf verpasst es, Vorkehrungen gegen solche im Einzelfall schwer zu erkennenden missbräuchlichen Ansinnen zu treffen. § 2 Abs. 1 S. 1 GgdG-E ermöglicht eine Auskunft über Daten, soweit dies zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen wegen einer Rechtsverletzung erforderlich ist. **Eine Beschränkung auf natürliche Personen ist etwa nicht vorgesehen.** Dem Entwurf fehlt die Sensibilität dafür, dass eine einmal erteilte Auskunft nicht rückgängig zu machen ist. Ein Gesetz gegen digitale Gewalt darf nicht dazu führen, dass Unternehmen leicht an die Daten kritischer Rezensent*innen oder gar Whistleblower*innen kommen – das hat in aller Regel nichts mit digitaler Gewalt zu tun und setzt diese einer erheblichen Gefahr von SLAPPs aus.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang immerhin die Aufnahme **verfahrensrechtlicher Sicherungsvorkehrungen** hinsichtlich der in § 3 GgdG-E vorgesehenen Beweissicherungsanordnungen. § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 GgdG-E stellt klar, dass eine Mitteilung der nach Satz 1 erhaltenen Daten an den Antragsteller nicht statthaft ist und schließt insoweit auch dessen Akteneinsicht aus. So wird verhindert, dass die potentiell Auskunftsberechtigten die IP-Adresse oder andere Daten erlangen, bevor ein Gericht die im Einzelfall schwierige Abwägungsentscheidung getroffen hat, ob es sich überhaupt um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung handelt. Auch die Regelung in § 3 Abs. 6 GgdG-E, die eine irreversible Löschung der Daten nach Abschluss des Auskunftsverfahrens sicherstellt, ist in diesem Zusammenhang positiv zu bewerten.

V. SONSTIGES

1. ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTE

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) begrüßt grundsätzlich, dass das Ministerium in § 9 GgdG-E eine Regelung zum inländischen Zustellungsbevollmächtigten getroffen hat. **Betroffene digitaler Gewalt müssen die Möglichkeit haben, Plattformen in Deutschland Schriftstücke zuzustellen** – sowohl vorbereitende Dokumente als auch Unterlagen im Gerichtsverfahren.

Das geltende Unionsrecht verbietet es jedoch de lege lata, Kommunikationsplattformen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat generell-abstrakte Verpflichtungen aufzuerlegen. Eine zukünftige Bundesregierung sollte deshalb darauf hinwirken, **die**

unionsrechtlichen Vorgaben zur Rechtsdurchsetzung zu überprüfen. Aus Perspektive der Betroffenen stellt das häufig unübersichtliche Geflecht internationaler Zuständigkeiten und Zustellungsvorschriften ein erhebliches Hindernis für die effektive Rechtsdurchsetzung dar.

Diese Problematik hat der europäische Gesetzgeber bei der Neufassung der EuZVO erkannt, jedoch nicht konsequent gelöst. So heißt es in Erwägungsgrund 31 der Verordnung (VO [EU] 2020/1784):

„Effiziente, zügige grenzüberschreitende Gerichtsverfahren erfordern schnelle und sichere direkte Kanäle für die Zustellung von Schriftstücken an Personen in anderen Mitgliedstaaten. Folglich sollte es möglich sein, einem Empfänger, der eine bekannte Zustelladresse in einem anderen Mitgliedstaat hat, Schriftstücke unmittelbar elektronisch zuzustellen.“

Vor diesem Hintergrund ist es **insbesondere für große Onlineplattformen nicht nachvollziehbar, warum die Möglichkeit einer digitalen Zustellung nach Art. 19 EuZVO von deren Einwilligung abhängig gemacht wird.** Die Zustellung über Postdienste nach Art. 18 EuZVO scheitert in der Praxis häufig an unterschiedlichen Empfangsbestätigungsregeln in den Mitgliedstaaten, während der Einsatz von Kurierdiensten aus nicht ersichtlichen Gründen ausgeschlossen bleibt. Der zeitaufwändige, bürokratische Weg über behördliche Übermittlungs- und Empfangsstellen nach Art. 3 ff. EuZVO widerspricht den zitierten Erwägungen der Verordnung. Hier besteht **dringender Handlungsbedarf, um zu verhindern, dass bestehende materielle Ansprüche aufgrund komplizierter Zustellungsverfahren und Zuständigkeitsregelungen ins Leere laufen.**

2. **BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE**

Im Kampf gegen digitale Gewalt ist zuletzt von entscheidender Bedeutung, dass **umfassende Beratungsangebote** aufgesetzt werden. Der Entwurf des BMJ blendet diesen Aspekt bislang vollständig aus. Neue Mittel zur Rechtsdurchsetzung reichen nicht aus, so wichtig sie im Kampf gegen digitale Gewalt sein können. Personenbezogene digitale Gewalt wirkt sich unmittelbar auf betroffene Personen und ihre demokratische Teilhabe aus. Der Staat muss dieser Gefahr gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Trägern entschieden begegnen.

Die Notwendigkeit ergänzender Beratungsstrukturen neben rechtlichen Instrumenten wurde bereits im Gewalthilfegesetz anerkannt.⁶ Dieses sieht für Gewaltbetroffene – einschließlich der explizit erfassten digitalen Begehungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt – einen **Anspruch auf fachliche Beratung** vor. Angesichts der Auswirkungen digitaler Gewalt auf die demokratische Teilhabe hatte die GFF auch im Gesetzgebungsprozess zum Demokratiefördergesetz eine stärkere Verknüpfung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements mit dem Ausbau von Beratungsangeboten gefordert.⁷

Der Umgang mit digitaler Gewalt und die Betreuung betroffener Personen ist in Beratungsstrukturen ein relevantes und ressourcenintensives Thema. Im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens gegen digitale Gewalt sind **vorhandene Strukturen anzuerkennen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten**, um die psychologische und technische Beratung leisten zu können, die Betroffene brauchen und verdienen. Lokale Angebote müssen gestärkt werden, digitale Angebote und Anlaufstellen für Betroffene digitaler Gewalt geschaffen werden. Dazu braucht es eine **ressortübergreifende Strategie**, die unter anderem mit dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) abgestimmt ist

⁶ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014025.pdf>, https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0001-0100/74-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁷ https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Freiheit-im-digitalen-Zeitalter/2022-11-01_F5_Stellungnahme-DFoerdG_Druckfassung.pdf